

## **Diskussionsbeitrag des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zur Umsetzung der Ferienangebote im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027**

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFÖG) müssen ab dem Schuljahr 2026/27 flächendeckend Ferienangebote vorgehalten werden, die rechtsanspruchserfüllend sind. Neben den bereits bestehenden Ferienangeboten müssen zusätzlich rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote als außerschulische Angebote vielfältig, ausreichend und ggf. auch schulartübergreifend zur Verfügung gestellt bzw. ausgebaut und in die Umsetzung der Ganztagskonzepte vor Ort integriert werden. Der Charakter der Ferien als schulfreie Zeit und das Recht der Kinder auf Spiel, Spaß, Abenteuer und Erholung müssen aus Sicht des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses<sup>1</sup> bei deren Gestaltung im Vordergrund stehen.

Nach wie vor ist die Umsetzung nicht klar und scheint in höchstem Maße gefährdet. Der vorliegende Diskussionsbeitrag des LJHA-Papiers identifiziert aus der Perspektive der Kommunen und der öffentlichen und freien Träger die noch offenen Fragen und die noch zu regelnden relevanten Sachverhalte, die für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern unabdingbar sind und adressiert diese an die Staatsregierung, stellvertretend an die beiden damit befassten Ministerien für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie für Unterricht und Kultus (StMUK). Zusätzlich gibt das vorliegende Papier konkrete Vorschläge und benennt fachpolitische Eckpunkte für eine gelingende Umsetzung.

Der LJHA ist gerne bereit, nach Klärung der entsprechenden Rahmenbedingungen, mit einer Empfehlung die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die freien Träger sowie andere Verantwortliche bei der Umsetzung zu unterstützen.

---

<sup>1</sup> [Siehe erster Zwischenruf LJHA – Dimensionen und Leitgedanken zum gelingenden Ganztag für Grundschüler:innen in Bayern](#)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. BESTEHENDE ANGBOTE DES GANZTAGS – DER „WERKZEUGKASTEN“ .....</b>	<b>3</b>
<b>2. BEDARFSPLANUNG FÜR DIE FERIENZEITEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3. KOORDINATION DER FERIENANGEBOTE .....</b>	<b>6</b>
<b>4. ANMELDUNG UND INANSPRUCHNAHME DER ANGBOTE .....</b>	<b>8</b>
<b>5. KOSTEN/FINANZIERUNG DER FERIENANGEBOTE .....</b>	<b>9</b>
<b>6. QUALITÄTSSTANDARDS FÜR RECHTSANSPRUCHSERFÜLLENDE FERIENANGEBOTE .....</b>	<b>9</b>
<b>7. SOZIALRAUMORIENTIERUNG DER FERIENANGEBOTE .....</b>	<b>10</b>
<b>8. AUSLEGUNG DES FACHKRÄFTEGEBOTS .....</b>	<b>11</b>
<b>9. ANLAGEN: .....</b>	<b>15</b>
<b>ANLAGE 1: DERZEITIGE FINANZIERUNG VON FERIENANGEBOTEN IN BAYKiBiG-EINRICHTUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>ANLAGE 2: KOSTENKALKULATION DER FERIENANGEBOTE IM RAHMEN DES GAFÖG (OFFENE UND GEBUNDENE GANZTAGSSCHULE UND MITTAGSBETREUUNG) – NOTWENDIGE PARAMETER.....</b>	<b>16</b>
<b>ANLAGE 3: KALKULATION A FÜR “MUSTER-FERIENBETREUUNGS-ANGEBOT” DURCH TRÄGER MIT FACHKRÄFTEN ..</b>	<b>17</b>
<b>ANLAGE 4: KALKULATION B FÜR “MUSTER-FERIENBETREUUNGS-ANGEBOT” MIT EHRENAMTLICHEN .....</b>	<b>18</b>
<b>ANLAGE 5: ZUSÄTZLICHE KOSTEN DER KOMMUNE (LANDKREIS ODER KREISFREIE STADT) – GESAMTVERANTWORTUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>ANLAGE 6: FAZIT KALKULATION “MUSTER-FERIENBETREUUNGS-ANGEBOT” DURCH FREIE TRÄGER: .....</b>	<b>21</b>

## 1. Bestehende Angebote des Ganztags – der „Werkzeugkasten“

Bei der Ausgestaltung des Ganztags in Bayern steht eine Vielfalt an Angeboten zur Verfügung. Dieser sogenannte „Werkzeugkasten“ umfasst aktuell:

- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Horte, Haus für Kinder, altersgeöffnete Kindergärten, Angebote der Tagespflege...) als BayKiBiG-Einrichtung
- Schulische Angebote wie offene und gebundene Ganztagschule
- Mittagsbetreuung unter Schulaufsicht
- Kooperativer Ganztag.

### Angebotslücken in der Ferienzeit:

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote unter schulischer Aufsicht als erfüllt. Dies gilt nur für die Zeiten, in denen sie stattfinden und damit derzeit in Bayern nur für die Schulzeit; während der Ferien unterliegen schulische Angebote derzeit nicht der schulrechtlichen oder schulorganisatorischen Verantwortlichkeit. Zudem sind Angebote nach dem BayKiBiG im Werkzeugkasten nicht vollumfänglich rechtsanspruchserfüllend, da sie bis zu 30 Schließtage aufweisen dürfen, während GaFÖG-Angebote bis zu 20 Schließtage haben dürfen. Daraus ergibt sich auch für diese Angebote eine Lücke von bis zu 10 Tagen. In Fällen, in denen kein anspruchserfüllendes schulisches Angebot vorhanden ist, muss der Rechtsanspruch durch einen Platz in einer Tageseinrichtung nach SGB VIII erfüllt werden. Diese Konstellation führt zu der Frage, welche Angebote aus dem Werkzeugkasten in den Ferien herangezogen werden können und ob und ggfs. wie dieser zukünftig angepasst werden soll.

Das gemeinsame Eckpunktepapier des StMAS und StMUK sichert für die Ferienbetreuung eine Unterstützung durch Schulaufsicht und Schule zu. Dies habe zum Ziel „den vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs (Betriebserlaubnis oder Schulaufsicht) zu genügen und dennoch den Kommunen niederschwellige Angebote (ohne die hohen Anforderungen einer Betriebserlaubnis an Personal und Räumlichkeiten) rechtsanspruchserfüllend zu ermöglichen....“<sup>2</sup>

Allerdings bleibt unklar, wie die formale Schulaufsicht über diese Angebote konkret ausgestaltet wird und welche rechtlichen und organisatorischen Konsequenzen sich hieraus ergeben.

---

<sup>2</sup> StMAS und StMUK: Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter: Abschließende Eckpunkte zur Umsetzung im Freistaat Bayern, S. 2 Stand August 2024

**Fragen und Anliegen an die Staatsregierung, zu denen aus Sicht des LJHA eine Klarstellung erforderlich ist bzw. Regelungsbedarf besteht:**

- **Schließtage und Betreuungslücken:** Welche Maßnahmen sind geplant, um die Betreuungslücken durch die Schließtage gemäß BayKiBiG zu schließen?

**Ferienangebote unter formaler Schulaufsicht:**

- Was ist konkret unter Ferienangeboten unter (formaler) Schulaufsicht zu verstehen?
- Wie wird die formale Schulaufsicht ausgestaltet?
- Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Werkzeugkastens auf das Erfordernis einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für Angebote in den Ferienzeiten?
- Welcher Fachkräftebegriff wird bei Ferienangeboten unter (formaler) Schulaufsicht angewendet?

**Bedarfsgerechte Angebote für Kinder mit besonderen Förderbedarfen:**

- Welche Angebote im Werkzeugkasten decken in der Ferienzeit die Bedürfnisse von Kindern mit besonderen Förderbedarfen (z.B. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder SGB IX) ab?
- Werden die finanziellen Mehraufwendungen für diese Kinder berücksichtigt?

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Bayern erfordert klare Regelungen, insbesondere für die Ferienzeit. Eine Lösung für die bestehenden Betreuungslücken und eine Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind entscheidend, um Kindern und Familien bedarfsgerechte Angebote zu bieten und den Kommunen Planungssicherheit zu geben.

## **2. Bedarfsplanung für die Ferienzeiten**

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung wird gemäß GaFöG ab dem 1. August 2026 im SGB VIII verankert werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise / kreisfreie Städte) tragen in ihrem Wirkungskreis die Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Demzufolge gilt die Gesamt- und Planungsverantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ergänzender Vorschriften, insbesondere Art. 5 - 8 BayKiBiG und Art 6 BayEUG, auch für den Bereich des dann anhand des GaFöG neu formulierten § 24 Abs. 4 SGB VIII und der damit verbundenen Schaffung bedarfsdeckender rechtsanspruchserfüllender Ferienangebote.

In § 80 Abs. 5 SGB VIII ist eine Soll-Vorschrift zur Abstimmung von Planungen enthalten: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden.“ Die bayrische „Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und

Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ formuliert unter Punkt 5.4.3 ein Abstimmungserfordernis: „Schulentwicklungs-, Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeplanung stimmen sich über ihre Planungen ab. Es gelten die Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen.“ In letzterer Richtlinie ist ein Austausch aller Schulen im Jugendamtsbezirk mit dem Jugendamt geregelt. Es soll jährlich mindestens ein Treffen stattfinden.

Das StMAS hat einen Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung veröffentlicht, in dem von einer „Verantwortungsgemeinschaft“ gesprochen wird:

„Auf struktureller Ebene erfordert die gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur ganztägig ausgerichteten Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter eine Verantwortungsgemeinschaft aus verschiedenen Systemen. Für die Planung sind dies insbesondere die nachfolgend genannten Akteure. Hier müssen verbindliche Formen der Zusammenarbeit geschaffen werden. Alle genannten Akteure wirken hierbei partnerschaftlich zusammen.

- *Öffentlicher Träger der Jugendhilfe (i.d.R. vertreten durch das Jugendamt)*
- *Verantwortliche der örtlichen Bedarfsplanung (gemäß Art. 7 BayKiBiG) und Sachaufwandsträger (in beiden Fällen Gemeinde / kreisfreie Stadt)*
- *Schule (Staatliches Schulamt und Schule vor Ort)*

*In Landkreisen gilt: Welche Form der Kooperation zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewählt wird, ist vor Ort zu entscheiden. Es gibt nicht die auf alle Kommunen gleichermaßen passende Form der Kooperation.“<sup>3</sup>*

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass die Zuständigkeiten für die Bedarfsplanung für unter Schulaufsicht stehende Angebote während der Unterrichtszeiten aufseiten der Schulbehörden liegt und damit geklärt ist; ungeklärt ist allerdings nach wie vor, durch wen die Bedarfsplanung für die Angebote in den Ferienzeiten zu erfolgen hat.

### **Fragen und Anliegen an die Staatsregierung, zu denen aus Sicht des LJHA eine Klarstellung erforderlich ist bzw. Regelungsbedarf besteht:**

- Wie kann aus der Sicht der Staatsregierung eine abgestimmte Bedarfsplanung für Angebote in den Ferien durch die zurzeit in der Praxis nicht miteinander verzahnten Planungen zwischen örtlich-öffentlichem Träger und Schulaufsichtsbehörden gewährleistet werden?

---

<sup>3</sup> Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung, S. 8

- Auf welcher Ebene soll die Planung von Angeboten für Maßnahmen im Ganztage in den Ferienzeiten konkret vorgenommen werden: Auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zuständig für Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII) oder auf der Ebene der Sachaufwandsträger für Grundschulen (landkreisangehörige Gemeinden bzw. Städte)?
- Welche Regelungen gelten in der Übergangsfrist (Zeit der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs) für „Bestandskinder“, also Kinder, die per se keinen subjektiv einklagbaren Rechtsanspruch haben, sich aber bereits in Ganztagsangeboten befinden?
- Wie wird sichergestellt, dass Kinder, die während der Schulzeit lediglich den Unterricht am Vormittag besuchen, aber einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung haben, adäquat in der Bedarfsplanung für die Ferienzeiten berücksichtigt werden?

Der LJHA bittet die Staatsregierung um Auskunft, welche Lösungsmöglichkeiten für die beschriebenen Fragestellungen sie sieht. Aus seiner Sicht bedarf es dringend Präzisierungen in den dafür notwendigen Regelungsmöglichkeiten, wie etwa ein Ausführungsgesetz zur Sozialgesetzgebung (AGSG) oder/und durch Verordnungen.

### **3. Koordination der Ferienangebote**

Die Aufgabe der Koordination umfasst die folgenden Aufgabengebiete:

- 1) Bestandserfassung: Zu der in 1. beschriebenen Bedarfsplanung an Plätzen ist zusätzlich zu klären, welche Ferienangebote bereits bestehen.
- 2) Bestandspflege: regelmäßige Aktualisierung der Ferienangebote
- 3) Neuaufnahme von Ferienangeboten in den Koordinationsprozess
- 4) Koordinierung der Anmeldungen und Verteilung der Plätze.

Auch hier sind die Zuständigkeiten zu klären, denn zum einen liegen außerschulische Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Gesamtverantwortungsbereich der örtlich-öffentlichen Träger, d.h. der Landkreise und kreisfreien Städte; zum anderen geht es konkret um das Vorhalten von Ferienangeboten für Kinder im Grundschulalter, d.h. die Sachaufwandsträger sind entsprechend mit in die Koordination einzubeziehen.

Dies erfordert ein Mehr an Aufwand zum Status Quo und die Frage ist nicht geklärt, wer für diese zusätzlichen finanziellen Aufwendungen aufkommt.

Im Hinblick auf die Koordination des Ferienangebots gilt es zudem zu klären, ob der Koordinierungsprozess nur rechtsanspruchserfüllende Angebote berücksichtigen soll oder ggf. auch Angebote, die den Rechtsanspruch nicht erfüllen, jedoch den individuellen Bedarf decken (äquivalent der Vorgehensweise im U6-Bereich der Kindertagesbetreuung).

Der LJHA bittet die Staatsregierung um Auskunft, welche Lösungsmöglichkeiten für die beschriebenen Fragestellungen sie sieht. Aus seiner Sicht bedarf es dringend Präzisierungen in den dafür notwendigen Regelungsmöglichkeiten, wie etwa ein Ausführungsgesetz zur Sozialgesetzgebung (AGSG) oder/und durch Verordnungen. Bei den zusätzlichen finanziellen Aufwendungen ist zu klären, wie eine finanzielle Entlastung gewährleistet wird.

Zudem sollten alle Beteiligten (Sachaufwandsträger, Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Schulaufsichtsbehörde, freie Träger) die konkrete Umsetzung vor Ort als Verantwortungsgemeinschaft gestalten. Hierzu bedarf es einer Verständigung über Standards und Inhalte vertraglicher Vereinbarungen (auch für Angebote nach § 11 SGB VIII – sofern diese zur Bedarfsdeckung herangezogen werden sollen). Für Landkreise sollte dies auch die Abstimmung zwischen örtlichen, gemeindeübergreifenden und landkreisweiten Angeboten umfassen.

Ein konkreter Lösungsvorschlag zur Koordinierung der Ferienangebote ist eine landesweite und trägerübergreifende digitale Koordinierungs-Plattform. Diese könnte nach dem Vorbild bestehender Systeme für Kindertagesbetreuung (z.B. Kita-Finder München, Kita-Portal Nürnberg) gestaltet sein. Sie würde alle Ferienangebote zentral bündeln und den Erziehungsberechtigten übersichtlich zugänglich machen. Gleichzeitig ermöglicht sie es dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Anmeldungen zu koordinieren und den Rechtsanspruch sicherzustellen.

Dies würde freien Trägern eine frühzeitige Übersicht über die Auslastung ihrer Angebote ermöglichen und sicherstellen, dass Eltern umfassend informiert werden. Dazu müsste die Plattform barrierefrei und über Smartphones nutzbar sein, um den Unterstützungsbedarf der Eltern zu minimieren.

Zusätzlich könnte das System die Finanzierung und Förderung digital abwickeln. Träger könnten ihre Angebote einstellen, während Eltern ihre Kinder direkt anmelden. Verwendungsnachweise und Zuschussanträge könnten ebenfalls über das Portal bearbeitet werden, um Systembrüche in Antragsstellung und Bearbeitung zu vermeiden.

Eine solche digitale Plattform würde demzufolge den gewünschten Gedanken der Digitalisierung in Verwaltungsabläufen und der Verwaltungsvereinfachung entsprechen.

#### **4. Anmeldung und Inanspruchnahme der Angebote**

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII der Kinder und deren Personensorgeberechtigten ist bei der Inanspruchnahme einer rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuung soweit möglich zu berücksichtigen. Zugleich muss die Planungs- und Durchführungssicherheit für Träger von Ferienmaßnahmen gewährleistet sein.

Damit die Anmeldung und Inanspruchnahme erfolgreich sein kann, sind folgende Punkte sicherzustellen:

- Sicherstellung der Planungssicherheit für die Träger der Ferienmaßnahmen
- Information der Eltern und Kinder über das bestehende Angebot
- Niedrigschwelligkeit der Angebote

#### **Fragen und Anliegen an die Staatsregierung, zu denen aus Sicht des LJHA eine Klarstellung erforderlich ist bzw. Regelungsbedarf besteht:**

- Wie wird sichergestellt, dass sowohl Träger als auch Eltern genug Vorlaufzeit für die Auswahl bzw. die Planung der Ferienangebote haben?
- Wie wird sichergestellt, dass die Anmeldung für die Angebote möglichst niedrigschwellig gestaltet wird?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) ausreichend finanziert werden?
- Welche Unterstützung gibt es für die absehbaren Mehrkosten für die Jugendhilfe aufgrund des Beförderungsanspruchs nach § 35a SGB VIII?

Der LJHA bittet die Staatsregierung um Auskunft, welche Lösungsmöglichkeiten für die beschriebenen Fragestellungen sie sieht.

Konkret schlägt der LJHA eine Stichtagslösung vor, die – entsprechend kommuniziert – zur Klarheit beiträgt. Zudem ist es nach Auffassung des LJHA notwendig, dass in die Planungsprozesse der Wunsch von Eltern und Kindern nach Wahlfreiheit durch eine plurale Angebotsstruktur einbezogen wird.

## **5. Kosten/Finanzierung der Ferienangebote**

Um die Organisation und Finanzierung der Ferienangebote nachhaltig zu gewährleisten, sind zentrale Fragestellungen zu klären, insbesondere in Bezug auf die Abdeckung bestehender Lücken, die Finanzierung von Mehrbedarfen sowie die Sicherstellung der finanziellen Planbarkeit für Träger.

### **Fragen und Anliegen an die Staatsregierung, zu denen aus Sicht des LJHA eine Klarstellung erforderlich ist bzw. Regelungsbedarf besteht:**

- Wie kann die bestehende Lücke gedeckt werden? Wie können die finanziellen Mehrbedarfe für die absehbare notwendige Ausweitung von Maßnahmen auch in der Ferienzeit aufgefangen werden?
- Wie wird sichergestellt, dass die Träger auch bei kurzfristigen Absagen (Krankheit etc.) Finanzierungssicherheit haben?

Die Organisation und Finanzierung der Ferienangebote für Kinder, die während der Schulzeit ein schulisches Ganztagsangebot (offene oder gebundene Ganztagschule) besuchen, liegt in der gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft<sup>4</sup> von Freistaat und Kommune (Landkreis, kreisangehöriger Gemeinde und kreisfreie Stadt). Insofern bedarf es auch vonseiten des Freistaats einer finanziellen Unterstützung für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in den Ferienzeiten, etwa in Art eines „Ferien-Förderprogramms“ als ergänzende Förderung für die offene und gebundene Ganztagschule sowie die Mittagsbetreuung. Auf die Modellberechnungen in den Anlagen wird verwiesen.

## **6. Qualitätsstandards für rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote**

Die Sicherstellung der Qualität in Ferienbetreuungsangeboten ist von zentraler Bedeutung, um den Rechtsanspruch der Kinder auf eine ganztägige Förderung zu erfüllen. Dabei gilt es, eine Balance zwischen pädagogischen Mindeststandards und der Durchführbarkeit der Angebote zu finden.

### **Fragen und Anliegen an die Staatsregierung, zu denen aus Sicht des LJHA eine Klarstellung erforderlich ist bzw. Regelungsbedarf besteht:**

- Welche Qualitätsstandards sind aus Sicht der bayerischen Staatsregierung zu gewährleisten?

---

<sup>4</sup> Die Organisation und Finanzierung von Ferienangeboten in BayKiBiG-Einrichtungen sind bereits geregelt und spiegeln bei der gemeinsamen Finanzierung durch Freistaat und Kommune (Landkreis und kreisfreie Stadt) die gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft wider. Nach § 24 Abs. 2 S. 2 sind Ferienzeiten nach BayKiBiG förderfähig und rechtlich geregelt.

Aus Sicht des LJHA sind folgende Punkte mit Qualitätsstandards zu beschreiben:

- **Zeitstruktur**

Die Zeitstruktur sollte eine verlässliche und flexible Betreuung gewährleisten. Eine Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Tag ist zur Erfüllung des Rechtsanspruchs anzubieten, wobei die Kernzeit flexibel gestaltet werden kann (z.B. 08.00 bis 16.00 Uhr). Ideal wäre es, wenn Frühbetreuung und Spätbetreuung bei Bedarf angeboten werden können, um auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern einzugehen.

- **Ausgestaltung**

In allen Angeboten sollen die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt stehen und es muss Flexibilität geben, um auch kurzfristig darauf zu reagieren. Soweit möglich sollten die Kinder aktiv in die Gestaltung der Ferienprogramme einbezogen werden.

Neben geplanten Aktivitäten müssen den Kindern Freiräume zur Verfügung stehen, in denen sie selbstbestimmt spielen und ihre eigenen Ideen entwickeln können. Diese unstrukturierten Zeiten sind wichtig, um kreatives und soziales Lernen zu fördern. Auch Bewegung und Spiel müssen zentrale Bestandteile der Ferienbetreuung sein.

Eine abwechslungsreiche Gestaltung fördert die körperliche und psychische Gesundheit der Kinder. Dazu gehören auch Räume für Bewegung, Rückzug und Ruhe.

- **Schutzkonzepte**

Jede Ferienmaßnahme muss über ein umfassendes Schutzkonzept verfügen, das den Schutz der Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung sicherstellt. Dazu gehört die Einhaltung von Präventionsrichtlinien, Schulungen für das Betreuungspersonal sowie klare Meldewege bei Verdachtsfällen. Diese Standards müssen verbindlich für alle Träger gelten.

- **Mittagessen und Getränke**

Ein gesundes Mittagessen sowie ausreichend Getränke sollten in jedem Ferienbetreuungsangebot selbstverständlich sein. Die Verpflegung muss altersgerecht und ausgewogen gestaltet sein. Auf Allergien ist bei Bedarf Rücksicht zu nehmen. Hierbei könnten lokale Anbieter und Caterer eingebunden werden, um regionale und nachhaltige Ernährung zu fördern.

## **7. Sozialraumorientierung der Ferienangebote**

Gerade Ganztags Schülerinnen und -schüler verbringen während der Unterrichtszeit den größten Teil ihres Tages in der Schule. Für Kinder, die den Ganztagsanspruch auch während der Ferienzeiten in Anspruch nehmen, würde das bedeuten, dass sie nahezu das ganze Jahr ihre Zeit im Schulumfeld verbringen.

Hier muss die Möglichkeit geschaffen werden, zumindest während der Ferienzeiten die anspruchserfüllenden Angebote auch in einem zumutbaren Umkreis anbieten und umsetzen

zu können, um den Kindern auch eine angemessene Erlebnisvielfalt und die Möglichkeit zur Erholung und Entspannung bieten zu können.

**Fragen und Anliegen an die Staatsregierung, zu denen aus Sicht des LJHA eine Klarstellung erforderlich ist bzw. Regelungsbedarf besteht:**

- Wie kann sichergestellt werden, dass Ferienangebote im ganzen Sozialraum ermöglicht werden und nicht nur im unmittelbaren Umfeld des Schulgeländes?

## **8. Auslegung des Fachkräftegebots**

Für eine gelingende und qualitativ hochwertige Ganztagsförderung in den Ferien sind Fachkräfte von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist seit Jahren ein gravierender Fachkräftemangel zu verzeichnen. Hinzu kommt, dass grundsätzlich jede Einrichtung, in der Minderjährige betreut werden, dem Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Eine Ausnahme hiervon bilden Jugendfreizeiteinrichtungen. Dies ist dem Charakter der Kinder- und Jugendarbeit geschuldet, denn diese Einrichtungen haben ihren Schwerpunkt in der Freizeitgestaltung und Jugendbildung, nicht aber in der regelmäßigen und/oder auf Dauer angelegten Betreuung und Unterkunftsgewährung<sup>5</sup>. Diese Logik wird durch das GaFöG scheinbar durchbrochen, denn in dem Moment, in dem Kinder- und Jugendarbeit anspruchserfüllende (Ferien-)Betreuung von Schulkindern anbietet, handelt es sich um eine regelmäßige Betreuung von Minderjährigen in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII, die sodann unter die Erlaubnispflicht fällt, in der auch Fachkräfte vorzuhalten sind.

Zwar wird in § 45 SGB VIII nicht ausdrücklich ein „Fachkräftegebot“ normiert und den Ländern wird auch durch § 49 SGB VIII die gesetzliche Präzisierungsmöglichkeit der personellen Anforderungen eingeräumt; allerdings wird in § 22a SGB VIII ausdrücklich das Fachkräftegebot für Tageseinrichtungen normiert.

Die Umsetzung eines flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Ferienangebots für Kinder im Grundschulalter erfordert eine flexible und pragmatische Herangehensweise. Dabei ist es sinnvoll, auf ein breites Spektrum an Betreuungspersonen zurückzugreifen, die zwar nicht im klassischen Sinne als Fachkräfte gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gelten, jedoch wertvolle Kompetenzen und Erfahrungen mitbringen.

Für Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse als Maßnahmenträger von Ferienmaßnahmen nach § 11 SGB VIII sind anspruchserfüllende Angebote nach GaFöG im Regelfall nur im Rahmen von Kooperationen mit Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen durchführbar, was auch so in der Gesetzesbegründung formuliert ist: „Bei der Bereitstellung der Angebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten

---

<sup>5</sup> Morsberger, in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage. 2015, § 45 Rn. 45.

Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind.“<sup>6</sup>

Bei Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen müssen die Anforderungen an die Erlaubnispflicht erfüllt sein. Hier stellt sich die Frage, inwieweit das Fachkräftegebot auch für Kooperationsangebote gilt. Bisher waren durch die Regelung in § 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII gewisse Abstriche an der Güte des Angebots zulässig, ein Abweichen vom Fachkräftegebot ist aber auch hier nicht hineinzulesen.

Aufgrund des nun gesetzlich normierten Anspruchs auf Betreuung in den Ferienzeiten ist weiter davon auszugehen, dass § 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII nur für den Zeitraum gilt, für den kein Rechtsanspruch greift.

Daraus folgt, dass Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen denkbar und sinnvoll sind. Es muss allerdings in der Ausgestaltung der Kooperation und der Maßnahme sichergestellt sein, dass diese Maßnahmen federführend von pädagogischen Fachkräften verantwortet und durchgeführt werden.

### **Fragen und Anliegen an die Staatsregierung, zu denen aus Sicht des LJHA eine Klarstellung erforderlich ist bzw. Regelungsbedarf besteht:**

- Wie kann das Fachkräftegebot im Spagat von Qualitätsanspruch und Machbarkeit gewährleistet sein?
- Wirkt die Staatsregierung, z.B. durch eine Bundesratsinitiative darauf hin, dass das GaFöG so ergänzt wird, dass auch die Ferienangebote nach § 11 SGB VIII rechtsanspruchserfüllend sind?

Der LJHA bittet die Staatsregierung um Auskunft, welche Lösungsmöglichkeiten für die beschriebenen Fragestellungen sie sieht. Aus seiner Sicht bedarf es dringend Präzisierungen in den dafür notwendigen Regelungsmöglichkeiten, wie etwa ein Ausführungsgesetz zur Sozialgesetzgebung (AGSG) oder/und durch Verordnungen, z.B. durch eine Verordnung zum BayKiBiG zur Auslegung des Fachkräftebegriffs in Bezug auf Ferienangebote.

Die Staatsregierung wird gebeten, folgende Überlegungen des LJHA zu berücksichtigen:

### **Einsatz von nicht-pädagogischen Fachkräften**

Es muss ermöglicht werden, dass Personen wie Jugendleiter, Übungsleiter, Künstler, Handwerker und andere fachlich qualifizierte, aber nicht im engeren Sinne pädagogisch ausgebildete Betreuer, Ferienangebote durchführen können. Diese Personen besitzen oft spezifische

---

<sup>6</sup> BT-Ds-248/21 S. 26.

Fähigkeiten, die zur Förderung von Kindern in Bereichen wie Sport, Kunst, Handwerk und sozialen Kompetenzen beitragen.

Damit eine qualitativ hochwertige Betreuung dennoch sichergestellt ist, muss die Verantwortung für die Maßnahme bei einer pädagogischen Fachkraft liegen. Diese Fachkraft ist für die Gesamtorganisation und pädagogische Ausrichtung des Programms verantwortlich, während die konkrete Durchführung von spezifischen Angeboten durch oben genannte Personen ohne formale pädagogische Ausbildung erfolgen kann. Dieser Ansatz schafft sowohl Flexibilität in der Personalplanung als auch eine hohe Qualität der Angebote.

### **Einsatz und freiwillige Beteiligung von Lehrkräften und Referendarinnen bzw. Referendaren**

Die freiwillige Beteiligung von Lehrkräften und Referendarinnen bzw. Referendaren könnte ein wertvoller Baustein im Ferienbetreuungsangebot sein. Lehrkräfte bringen pädagogische Expertise sowie Erfahrungen im Umgang mit Grundschulkindern mit und könnten insbesondere in den Ferien freiwillig und flexibel eingesetzt werden. Auch Referendarinnen bzw. Referendare können wertvolle Praxiserfahrung sammeln und pädagogische Verantwortung übernehmen.

Ein solches Engagement könnte über eine entsprechende Verordnung oder Empfehlung durch das StMUK angeregt werden. Dabei sollte auf Freiwilligkeit und eine attraktive Gestaltung des Engagements geachtet werden, z.B. durch Anreize wie zusätzliche Fortbildungspunkte oder eine finanzielle Honorierung.

### **Institutionelle Verantwortung**

Die Verantwortung für die Gestaltung und Aufsicht des Betreuungsangebots liegt auf Landesebene primär beim StMAS sowie beim StMUK.

### Zur Umsetzung schlägt der LJHA eine Konkretisierung in der Gesetzgebung oder über Verordnungen vor.

Die rechtliche Verankerung des Umgangs mit dem Fachkräftebegriff könnte in einer Verordnung zum BayKiBiG oder im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erfolgen. Eine Verordnung wäre hierbei eine pragmatische Lösung, um schnell und unbürokratisch auf die sich verändernden Bedürfnisse im Bereich der Ferienbetreuung zu reagieren. Es könnte geregelt werden, dass pädagogische Fachkräfte die Gesamtverantwortung für das Angebot übernehmen, während die praktische Betreuung durch andere qualifizierte Personen ohne pädagogische Ausbildung erfolgen darf, solange bestimmte Qualitätsstandards (z.B. Schutzkonzepte oder Betreuungsschlüssel) erfüllt werden.

Die Sicherstellung der Betreuung sowohl in Unterrichts- als auch in Ferienzeiten wird in einer Kooperation mit einem Träger vereinbart. Angebote durch Kinder- und Jugendverbände könnten in diesem Fall als Dienstleistung für den Kooperationspartner durchgeführt werden. Hier sollte allerdings durch eine Änderung der Verwaltungsvorschrift oder eine Klarstellung

durch ein KMS geklärt werden, dass eben die Ferienzeiten eine Ausnahme darstellen und für diese Zeiten auch umfassendere Beauftragungen durch die Kooperationspartner möglich sind.

## 9. Anlagen:

### Anlage 1: Derzeitige Finanzierung von Ferienangeboten in BayKiBiG-Einrichtungen

Die Organisation und Finanzierung von Ferienangeboten in BayKiBiG-Einrichtungen ist bereits geregelt und spiegelt bei der gemeinsamen Finanzierung durch Freistaat und Kommune (Landkreis und kreisfreie Stadt) die gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft wider.

Nach § 24 Abs. 2 S. 2 sind Ferienzeiten nach BayKiBiG förderfähig und rechtlich geregelt.

Grundsätzlich sind dabei zwei Fallarten zu unterscheiden:

Fall A: Das Kind ist während der Schulzeit im Hort: Hier werden für die Ferienzeiten, die in Anspruch genommen werden, die Buchungszeiten im Kalenderjahr zusammengezählt und als Ferienbuchung (§ 24 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt.

Fall B: Das Kind ist nicht während der Schulzeit im Hort: Das Kind muss mindestens 15 Ferientage im Kalenderjahr (1. Tage nicht drei Wochen; 2. Kalenderjahr nicht Schuljahr) in Anspruch nehmen. Dann kann die Buchungszeit im Kalenderjahr zusammengezählt und als Kurzzeitbuchung (§ 25 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt werden.

In den BayKiBiG-Einrichtungen beteiligt sich der Freistaat an der Finanzierung der Ferienangebote. Die Finanzierung erfolgt gemeinsam durch Freistaat und Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) sowie durch Elternbeiträge.

Zum Vergleich mit den nachfolgenden Berechnungen wird der Träger bei einem Ferienangebot über BayKiBiG (5 Ferientage, 14 Kinder) wie folgt gefördert (Bezugsjahr 2030):

Ferien BayKiBiG		
Anzahl Kinder pro Ferienwoche	14 Kinder	
Basiswert 2024 für Kitas - Freistaat (inkl. Qualitätsbonus)	1.525,87 €	
Basiswert 2024 für Kitas - Kommune	1.449,71 €	
Durchschnittlicher Gewichtungsfaktor	1,25 Gewichtungsfaktor	
Durchschnittliche Buchung 7-8 Stunden pro Ferientag	2,00 Buchungszeitfaktor	
Durchschnittliche Betriebstage pro Jahr (inkl. 30 Schließstage)	210 Tage	
Zusätzliche Ferientage	5 Tage	
inkl. 3%-Dynamisierung; 2024 --> 2030	1,194	
Förderung Freistaat BayKiBiG	1.518,31 €	41%
Förderung Kommune BayKiBiG	1.442,52 €	39%
Elternbeiträge (50,- Euro pro Woche)	700,00 €	19%
Gesamt-Förderung BayKiBiG-Ferienwochengruppe	3.660,83 €	100%

Der Freistaat beteiligt sich somit an Ferienangeboten in BayKiBiG-Einrichtungen bei dieser theoretischen Berechnung mit etwa 1.500 Euro pro Feriengruppe.

## **Anlage 2: Kostenkalkulation der Ferienangebote im Rahmen des GaFöG (offene und gebundene Ganztagschule und Mittagsbetreuung) – Notwendige Parameter**

Für die Kalkulation werden folgende Annahmen/Parameter zu Grunde gelegt:

- Dauer: 5 Tage (Montag bis Freitag) mit täglich 8 Stunden (8 – 16 Uhr)
- Betreuungsverhältnis: Mindestens 1:8 und maximal 1:6 (Erfahrungswerte Jugendarbeit); entspricht Gruppengröße 12 - 16 Kinder
- Anzahl Betreuungspersonen: Mindestens 2 Personen pro Ferienwoche pro Gruppe
- Gruppengröße: 12 - 16 Kinder pro Gruppe (Kalkulationsgrundlage: 14 Kinder als Mittelwert); das jeweils nächste Kind (z.B. 17. Kind oder 33. Kind) löst eine neue Gruppenbildung aus
- Mittagessen: Pauschale Annahme 500 Euro (ca. 7,50 Euro pro Essen)
- Sachkosten-Budget: Pauschale Annahme: 300 Euro (Papier, Stifte, Spiel- und Bastelmaterial); ohne Kosten für Aktionen (Fahrtkosten, Eintritte usw.)
- Aktionen-Budget: pauschale Annahme: 700 Euro für Fahrtkosten, Eintritte und Aktionen (Richtwert 50 Euro pro Kind); Beispiele: Fahrt ins Museum, Eintritt in Zoo, eine Kanufahrt auf einem Fluss; Eventuell kann ein höheres Aktionen-Budget auch anteilig über höhere Elternbeiträge refinanziert werden.
- Raumkosten: Reinigungs- und Betriebskosten: pauschal 150 Euro, siehe Schätzwert Arbeitsgruppe Bayerischer Städtetag; Abhängig von Verfügbarkeit; Evtl. Kostenübernahme durch Sachaufwandsträger für Kosten Raummiete und Reinigungskosten, evtl. fiktive Anrechnung der Kosten für Raummiete und Reinigungskosten auf den kommunalen Anteil analog Art. 22 Abs. 3 BayKiBiG (Sachleistungen der Gemeinde).
- Träger-Overhead-Kosten: 15%-Verwaltungspauschale für Overhead-Kosten des Trägers (pädagogische Gesamtleitung, Verwaltungskosten, Administration usw.); In der Regel wird eine S15-Fachkraft als Pädagogische Leitung benötigt; inkl. Verwaltungsaufwand für Anmeldung, Online-Portal usw.
- Elternbeitrag: 20 Euro pro Ferientag inklusive Mittagessen, pro Woche 100 Euro; zu überprüfen wäre eine Reduktion oder Übernahme der Elternbeiträge für Familien im Transferleistungsbezug, z.B. über die wirtschaftliche Jugendhilfe, Bildungs- und Teilhabepaket.

### Anlage 3: Kalkulation A für "Muster-Ferienbetreuungs-Angebot" durch Träger mit Fachkräften

	Fachkraft-Variante
Anzahl Ferien-Kinder	14
Anzahl Tage	5
Anzahl Teilnehmer-Tage	60
Anzahl Gruppenleiterinnen/-leiter	2
Personalstunden Gruppenleiterinnen/-leiter (11 Std. Personalaufwand pro Tag)	110 Stunden à 0,07 VZÄ
Personalkosten Gruppenleiterinnen/-leiter (S8a mit Brutto-Personalkosten rd. 66.500 Euro), gerundet	4.650 Euro
Mittagessen	500 Euro
Sachkosten-Budget	300 Euro
Aktionen-Budget	700 Euro
Raumkosten Reinigung und Betriebskosten	150 Euro
Overhead-Kosten-Pauschale des Trägers (15%), gerundet	1.000 Euro
Gesamt-Ausgaben (ohne Aktionen-Budget)	7.300 Euro
Einnahmen aus Elternbeiträgen	1.400 Euro
<b>„Förderbedarf Träger“</b>	<b>5.900 Euro</b>

Anmerkungen:

Personalstunden und Personalkosten Gruppenleiterinnen/-leiter: 11 Stunden = 8 Stunden Programm pro Tag plus 3 Stunden Vor- und Nachbereitung; Jahresarbeitsstunden SuE: 1.568 (Stand 2024); bezogen auf die Durchschnittspersonalkosten im Jahr 2024

## Anlage 4: Kalkulation B für „Muster-Ferienbetreuungs-Angebot“ mit Ehrenamtlichen

Ferienangebote mit Ehrenamtlichen zu organisieren, erfordert einen hohen Planungsaufwand. Erfahrungsgemäß können Ehrenamtliche auch nur für Angebote gewonnen werden, bei denen ein ausreichend großes Budget für Aktionen zur Verfügung steht. Daher könnte bei einem Angebot mit Ehrenamtlichen auch ein höheres Aktionen-Budget erforderlich sein. Ehrenamtliche müssen bei der Planung, Konzipierung und Durchführung pädagogisch begleitet werden. Daher ist für Ferienangebote mit Ehrenamtlichen eine pädagogische Leitung (S15) notwendig, da diese die Ehrenamtlichen auch akquirieren und schulen muss. Da es sich um Ehrenamtliche handelt, ist der Umfang des Ferienangebots mit Ehrenamtlichen nicht beliebig skalierbar/ausbaubar, da Ehrenamtliche nur in einem eingeschränkten Umfang zur Verfügung stehen und auch kurzfristig ausfallen können (z.B. neue Arbeitsstelle, Ende Studium). Die Verfügbarkeit von Ehrenamtlichen ist nur bedingt langfristig planbar (z.B. Ende Studium, Umzug in eine andere Stadt).

	<b>Ehrenamts-Variante</b>
Anzahl Ferien-Kinder	14
Anzahl Tage	5
Anzahl Teilnehmer-Tage	60
Anzahl Gruppenleiterinnen/-leiter	2
Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche (150 Euro pro Tag) 5 Tage à 2 Gruppenleiterinnen/-leiter	1.500 Euro
Ausbildungskosten Ehrenamtliche für 2 Gruppenleiterinnen/-leiter	1.050 Euro
Pädagogische Leitung	720 Euro
Mittagessen	500 Euro
Sachkosten-Budget	300 Euro
Aktionen-Budget	700 Euro
Raumkosten Reinigung und Betriebskosten	150 Euro
Overhead-Kosten-Pauschale des Trägers (15%), gerundet	740 Euro
Gesamt-Ausgaben (ohne Aktionen-Budget)	5.660 Euro
Einnahmen aus Elternbeiträgen	1.400 Euro
<b>„Förderbedarf Träger“</b>	<b>4.260 Euro</b>

Anmerkungen:

Ausbildungskosten Ehrenamtliche: Ehrenamtliche müssen für die Tätigkeit qualifiziert werden. Schätzwert: Pflicht-Wochenendseminar für 16 Gruppenleitungen Gesamtkosten: 8.400 Euro = 525 Euro pro Gruppenleitung; pro Ferienwoche 2 Gruppenleitungen (wesentlich weniger als Juleica-Standard);

Pädagogische Leitung: 75 Min pro Gruppenleiterin/-leiter pro Tag in S15 rd. 85.400 Euro; siehe [Empfehlungen des BJR](#) (S. 35) bezogen auf die Durchschnittspersonalkosten im Jahr 2024

## **Anlage 5: Zusätzliche Kosten der Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) – Gesamtverantwortung**

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Kommunen (Landkreis oder kreisfreie Stadt). Daher benötigt jede Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) zusätzlich zum Trägerangebot (mit jeweils eigenen Overhead-Kosten) noch einen kommunalen Overhead (z.B. Bedarfsplanung, Angebotsplanung, Steuerung Angebote der Träger, Verträge mit Trägern). Zudem wird die Kommune einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Abrechnung der Förderung für Ferienangebote haben.

Diese können ebenfalls entsprechend der BJR-Richtlinie „Qualitäts- und Ressourcensicherung“ abgeschätzt werden mit 0,25 Std. Verwaltung (E9A) und 1,25 Std. pädagogische Leitung (S15) (siehe hierzu auch Schätzwert der Arbeitsgruppe des Bayerischen Städtetags mit 1.050 Euro pro Woche und Gruppe).

Durch das Ferienangebot entstehen der Kommune als Sachaufwandsträger zusätzliche Reinigungs- und Betriebskosten. Diese können eventuell in Form von Miete oder Kostenumlegung auf den Träger umgelegt werden. Hier kann der Schätzwert der Arbeitsgruppe des Bayerischen Städtetags verwendet werden mit 150 Euro pro Woche und Gruppe. In der hier vorliegenden Betrachtung sind diese Kosten in der Kalkulation des „Muster-Ferienbetreuungs-Angebots“ enthalten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge und Kosten des Mittagessens für offene und gebundene Ganztagschulen und Mittagsbetreuungen (für Mittagessen erfolgt meist eine Finanzierung über BuT-Gutscheine). Die Gebührenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gilt nur für Kinder- und Jugendhilfeangebote, also Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte bzw. BayKiBiG-Einrichtungen. Viele Landkreise und kreisfreien Städte übernehmen jedoch auch die Gebühren der Mittagsbetreuung sowie offenen und gebundenen Ganztagschulen. Analog hierzu wären auch die Elternbeiträge und Kosten des Mittagessens für die Ferienbetreuung ganz oder teilweise zu übernehmen. In der Arbeitsgruppe des Bayerischen Städtetags wurde angenommen, dass für durchschnittlich 2 von 12 Kindern ein Elternbeitrag von 50 Euro zu übernehmen ist. Die voranstehende Kalkulation des Trägerangebots geht jedoch von 100 Euro Elternbeitrag pro Woche aus. Dementsprechend sind pro Ferienwoche und Gruppe 200 Euro in der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu erwarten.

Durch die Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe ist eine Steigerung der Fallzahlen zu erwarten, denn jede Ferienwoche pro Kind ist ein Fall – ebenso ist ein Kind, das für ein ganzes Jahr eine Kita besucht, ein Fall. Dieser Verwaltungsaufwand ist ebenfalls zu berücksichtigen. Die Personalbemessung richtet sich dabei nach den Empfehlungen des BLJA ([Ergänzungsband Personalbemessung](#)). Demnach ist pro Fall ein Zeitbedarf von 142 Minuten anzusetzen. Bei zwei Fällen pro Gruppe und einer Eingruppierung in A8 bzw. E8 und einer

Jahresarbeitszeit von 1.631 für Beamte bzw. 1.590 für Angestellte bezogen auf die Durchschnittspersonalkosten von 2024 entstehen somit Kosten von rund 200 Euro für die Fallbearbeitung.

Zusammengefasst ist der kommunale Overhead (Kreisebene) wie folgt noch zu ergänzen:

Overhead Kommune:	1.050 Euro pro Woche und Gruppe
Wirtschaftliche Jugendhilfe - Beiträge:	200 Euro pro Woche und Gruppe
Wirtschaftliche Jugendhilfe – Verwaltung:	200 Euro pro Woche und Gruppe
<b>SUMME:</b>	<b>1.450 Euro pro Woche und Gruppe</b>

## **Anlage 6: Fazit Kalkulation "Muster-Ferienbetreuungs-Angebot" durch freie Träger:**

Die beiden Muster-Kalkulationen A „Ferienangebot mit Fachkräften“ und Kalkulation B „Ferienangebot mit Ehrenamtlichen“ zeigen, dass für ein Ferienangebot für eine Gruppe mit 12 bis 16 Kinder Gesamtkosten von 5.660 Euro bis 7.300 Euro entstehen. Der Mittelwert liegt somit bei rund 6.500 Euro.

Ein Teil dieser Kosten wird durch die Elternbeiträge gedeckt (hier: 1.400 Euro, entspricht 22% Finanzierungsanteil durch Elternbeiträge). Die Elternbeiträge entsprechen dem Eigenanteil des Trägers.

Grob zusammengefasst kann – abzüglich der Elternbeiträge – ein Ferienangebot mit Fachkräften für ca. 5.900 Euro und ein Ferienangebot mit Ehrenamtlichen für ca. 4.260 Euro angeboten werden. Der Mittelwert liegt somit bei ca. 5.000 Euro.

Zusätzlich sind die Kosten der Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) zu berücksichtigen. Diese liegen bei gerundet etwa 1.500 Euro pro Woche und Gruppe

Der Gesamt-Finanzierungsbedarf für Ferienangebote setzt sich somit zusammen aus dem Förderbedarf des Trägers mit ca. 5.000 Euro und den Kosten der Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) mit 1.500 Euro.

Analog zur Berechnung der Arbeitsgruppe des Bayerischen Städtetags sind die Kosten einheitlich auf das Jahr 2030 mittels einer 3%-Dynamisierung hochzurechnen. Bei der Kalkulation des „Muster-Ferienbetreuungs-Angebots“ ist das Bezugsjahr das Jahr 2024. Somit sind die Kosten mittels des Faktors 1,194 auf das Jahr 2030 hochzurechnen.

Die Mittelwert-Kostenstruktur für ein „Muster-Ferienbetreuungs-Angebot“ sieht somit wie folgt aus:

	<b>Finanzierungs-Betrag 2030</b>	<b>Finanzierungs-Anteil 2030</b>
Gesamt-Kosten Trägerangebot plus Kosten der Kommune	9.500 Euro	100%
Elternbeiträge / Eigenanteil Träger	1.700 Euro	18%
Kommune Overhead plus Trägerangebot	3.900 Euro	41%
Freistaat Trägerangebot	3.900 Euro	41%